

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jian Omar (GRÜNE)**

vom 2. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

**Notunterkunft in TXL (Teil 1) -
Betreiber / Qualitätsstandard / Beschwerdemanagement /
Gewaltschutzkonzepte**

und **Antwort** vom 30. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2023)

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16988

vom 02.10.2023

über Notunterkunft in TXL (Teil 1) - Betreiber / Qualitätsstandard / Beschwerdemanagement
/ Gewaltschutzkonzepte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Unternehmen und Gesellschaften sind im UA TXL mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Geflüchteten aktiv? Wer ist insoweit vom Land Berlin direkt bzw. als Generalunternehmer beauftragt, und wer ist ggf. in wessen Auftrag als Subunternehmer tätig?

Zu 1.: Der Betrieb des Ukraine Ankunftsentrums UA TXL mit den zugeordneten Notunterbringungen erfolgt durch das Konsortium „Wir helfen Berlin“. Die vertraglichen Vereinbarungen wurden vom Land Berlin mit der DRK Sozialwerk Berlin gGmbH abgeschlossen. Neben dem DRK sind im Konsortium „Wir helfen Berlin“ die Hilfsorganisationen Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst und der Arbeiter-Samariter-Bund tätig. Das DRK hat einzelne Leistungen der Betreuung an die Partner im Konsortium übertragen.

Die Beantwortung der Frage nach der Beauftragung als Subunternehmen erfolgt in der Frage 2 in der Anlage zur Anfrage für den geschützten Datenraum.

2. Aufgrund welcher vertraglichen Festlegungen, Fakten und Nachweise erfolgt die Bemessung der Vergütung für die erbrachten Leistungen der Betreiber für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Geflüchteten?

3. Wie hoch waren die bisherigen Aufwendungen für das UA TXL in € quartalsweise zum Ende jedes Quartals sowie summarisch seit Inbetriebnahme, aufgeteilt nach a) Infrastruktur, b) Personal und c) insgesamt (bitte ggf. erläutern)?

4. Wie hoch waren die bisherigen Aufwendungen für das UA TXL in € quartalsweise zum Ende jedes Quartals sowie summarisch seit Inbetriebnahme, aufgeteilt nach Funktionsbereichen a) Unterbringung b) Registrierung und Verteilung, c) Catering und d) Security?

5. Wie hoch waren die bisherigen Aufwendungen für das UA TXL tabellarisch in € aufgeteilt nach Zahlungsempfängern a) Auftragnehmer DRK (soweit zutreffend als Generalunternehmer), b) Auftragnehmer Security, c) Auftragnehmer Catering d) weitere Auftragnehmer (welche?), e) Sonstige (welche?), quartalsweise zum Ende jedes Quartals sowie summarisch seit Inbetriebnahme?

6. Gab es in der Vergangenheit Ausschreibungen für die Errichtung der Zelte und Hallen des UA TXL sowie den Betrieb, die Betreuung und Versorgung der Geflüchteten? Wenn ja, wann, für welche Aufgabenbereiche, für welche Zeiträume und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. – 6.: Die Bemessungsvergütung erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Land Berlin und der DRK Sozialwerk Berlin gGmbH.

Die Anmietung der Flächen, auf und in denen das Ankunftszentrum UA TXL und zugeordnete Notunterbringung errichtet wurden, wird durch das Land Berlin von der Tegel Projekt GmbH angemietet. Der Einsatz der Mitarbeitenden des Konsortiums „Wir helfen Berlin“ im Ukraine Ankunftszentrum ist durch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Berlin und der DRK Sozialwerk Berlin gGmbH zur Leistung des Betriebs abgedeckt und kann daher nicht separat dargestellt werden.

Für die seitens des Konsortiums „Wir helfen Berlin“ im UA TXL erbrachten Leistungen Betrieb des Ankunftsentrums sowie der Notunterbringung, die Versorgung der Geflüchteten inkl. Catering kann nicht separat dargestellt werden, da im Vertrag mit dem DRK Sozialwerk Berlin gGmbH die Vertragsvergütung insgesamt vereinbart wurde.

Die Einrichtung und Errichtung des UA TXL – zunächst Terminal A/B und dann folgend Terminal C, der Rückbau Terminal A/B - sowie die Errichtung der Leichtbauhallen für die Notunterbringung im UA TXL wurden von der Messe Berlin GmbH ausgeführt. Dazu zählt auch der auf dem Parkplatz P10 errichtete Containerbau für die Aufnahme von begleitenden schulischen Angeboten.

Für die Einrichtung und Errichtung des Ankunftsentrums UA TXL sowie die Errichtung der Notunterbringung, die Errichtung des Containerbaus wurde die Messe Berlin GmbH direkt beauftragt. Über die Messe Berlin GmbH wird darüber hinaus die Sicherheitsdienstleistung für UA TXL beauftragt.

Eine Ausschreibung des Betriebs der Notunterbringung inkl. Catering für den Bereich Asyl führte zu keinem Ergebnis, da kein Angebot abgegeben wurde, daher wurde die DRK Sozialwerk Berlin gGmbH als Betreibende des UA TXL und der Notunterbringung für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine beauftragt.

Die weitere Beantwortung der Fragen Nr. 2 bis 6 erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu Vertragspartnern beauftragter Dritter sowie Angaben zur Bemessung der Vergütung der Betreiberleistung für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Geflüchteten, die Beauftragungen gegenüber Dritten zur Errichtung der Infrastruktur und der Notunterbringung im UA TXL, die Kosten für die Anmietung der Flächen des UA TXL sowie weitere Inhalte der vom LAF abgeschlossenen Verträge sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i.V.m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i.V.m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

7. Gibt es aktuell solche Ausschreibungen, wenn ja welche, und/oder sind diese künftig geplant?

Zu 7.: Aktuell ist keine Ausschreibung anhängig. Eine Neuausschreibung des Betriebs der UA TXL ist abhängig von der weiteren Nutzungsdauer des Ankunftsentrums und der Notunterbringung.

8. Wie oft wurde die Nutzung von UA TXL auf dem ehemaligen Flughafengelände verlängert? Welche Änderungen der Verträge mit den Betreibern wurde bei diesen Verlängerungen vorgenommen? Bitte auflisten nach Dauer und Verlängerungsdatum sowie möglichem Ausbau der Unterkunft.

Zu 8.: Am 15.03.2022 wurde vom Senat die Eröffnung des Ankunftszentrum Ukraine auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens TXL beschlossen. Der Beschluss umfasste die Anmietung der Terminals A und B sowie weiterer Außenflächen bis 30.09.2022.

Am 02.08.2022 wurde vom Senat die Laufzeit des Terminal A/B um drei Monate bis zum 31.12.2022 verlängert. Darüber hinaus wurde am 02.08.2022 vom Senat beschlossen, das Terminal C mit einer Laufzeit vorerst mit zum 31.12.2022 mit optionaler Verlängerung zum 31.03.2023 bzw. zum 30.06.2023 als Ankunftszentrum Ukraine (UA TXL) zu nutzen.

Am 20.12.2022 wurde vom Senat die bauliche und infrastrukturelle Erweiterung des Ukraine Ankunftszentrums TXL, Terminal C der anliegenden Freiflächen beschlossen. Auf den anliegenden Freiflächen wurden Leichtbauhallen errichtet. Weiterhin wurde vom Senat am 20.12.2022 beschlossen, im Mietvertrag optionale Verlängerungen der Nutzung des Terminal C inkl. der anliegenden Freiflächen für den Zeitraum bis zum 30.09.2023 bzw. zum 31.12.2023 vorzusehen.

Am 25.04.2023 wurde vom Senat die Nutzungsverlängerung des Terminal C und der anliegenden Freiflächen bis zum 30.09.2023 mit einer Verlängerungsoption zum 31.12.2023 beschlossen.

Am 11.07.2023 wurde vom Senat beschlossen, die Nutzung des Terminal C und der auf den Freiflächen am Terminal C errichteten Leichtbauhallen auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel als UA TXL bis zum 30.06.2024 mit einer Verlängerungsoption bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Mit dem 15.03.2023 wurde das Terminal A/B nach Freizug und Rückbau der Ankommensstruktur an die Tempelhof Projekt GmbH übergeben.

Die Änderungen der vertraglichen Beziehung zwischen dem LAF und DRK Sozialwerk Berlin gGmbH sind der Beantwortung der Fragen 2 bis 6 lt. Anlage zur Anfrage für den geschützten Datenraum zu entnehmen.

9. Wie hoch ist der aktuelle Tagessatz pro Person für die Unterbringung und Versorgung im UA TXL? Welche Kostenpositionen enthält er?

10. Wie hoch ist im Vergleich der aktuelle Tagessatz für die Unterbringung und Versorgung im Ankunftszentrum Reinickendorf?

11. Wie hoch ist im Vergleich der durchschnittliche Tagessatz für Unterbringung und Versorgung in den übrigen Aufnahmeeinrichtungen des LAF?

Zu 9. - 11.: Der Senat versteht die Frage dahingehend, dass der zur Weiterverrechnung der Unterkunftskosten verwendete Tagessatz Gegenstand des Auskunftsinteresses ist. Die Unterbringung im Ankunftszentrum Asyl, sowie in den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Asylgesetz (AsylG) erfolgt im Rahmen der Sachleistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Daher erfolgt keine Weiterverrechnung der Unterkunftskosten mit Dritten. Eigenanteile werden von den untergebrachten Personen nicht erhoben.

Am UA TXL werden derzeit weder Eigenanteile erhoben, noch findet eine Weiterverrechnung der Unterkunftskosten mit Dritten statt. Der Senat plant die Weiterverrechnung der Unterkunftskosten in der Notunterbringung am UA TXL zeitnah umzusetzen. Die Art und Weise der Kostenbeteiligung, sowie die Höhe der Kostensätze befinden sich derzeit in der ressortübergreifenden Abstimmung.

12. Der Bericht der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss vom 15.08.2022 listet tabellarisch Kosten der Flüchtlingsaufnahme in Berlin für 2022 nach AsylbLG, SGB II, SGB VIII sowie Integration. Erfasst die Tabelle auch Leistungen nach SGB XII, wenn ja unter welcher Position?

Zu 12.: Eine Betrachtung von Ausgaben nach dem SGB XII im Kontext Flucht erfolgt nicht. In der Summe Ukraine (356 Mio. Euro) sind aber auch Transferleistungen in Höhe von rund 15 Mio. Euro nach dem SGB XI und dem SGB XII enthalten.

13. Erfasst die Tabelle auch die Kosten des UA TXL, und wenn ja unter welcher Position?

Zu 13.: Die Ausgaben für das UA TXL sind insoweit erfasst, als sie den Unterbringungs- und Versorgungsleistungen nach dem AsylbLG zuzuordnen sind.

14. Welche vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen muss der Betreiber des UA TXL sicherstellen? Bitte ggf. der Antwort beifügen.

15. Gelten dabei Abweichungen von den auf der Vergabeplattform des Landes Berlin veröffentlichten Maßgaben der Betreiberausschreibungen des LAF für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, wenn ja welche und weshalb?

Zu 14. und 15.: Bei den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Berlin und der DRK Sozialwerk Berlin gGmbH im Jahr 2022 wurde im grundlegenden Vertrag zum Betrieb des UA TXL das Hauptaugenmerk auf Einrichtung und Betrieb eines Ankommens- und Verteilzentrums für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine, die nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) internationalen Schutz ersuchen, gerichtet.

Die Anforderungen an das UA TXL unterscheiden sich daher von den Maßgaben zu Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des LAF nach dem Asylgesetz für Asylbegehrende. Im Zuge der vom Senat beschlossenen Skalierung des UA TXL zu einer Unterkunft für Schutzsuchende aus der Ukraine und Asylbegehrende werden derzeit die erforderlichen Nachträge für weitere Qualitätsanforderungen vorgenommen und an spezifischen Anforderungen für den Unterkunftsbetrieb in Tegel gearbeitet, deren zeitnahe Umsetzung u.a. die Durchführung von Prüfungen in Form von Routinebegehungen

ermöglichen wird. Der Vertrag verpflichtet die DRK Sozialwerk Berlin gGmbH u.a., ein Aufbauschulungsprogramm aufzusetzen, um die hauptamtlich im UA TXL beschäftigten Mitarbeitenden eine Fortbildungsmöglichkeit in Bezug auf den Umgang mit längerfristig im TXL untergebrachten Geflüchteten im Kontext des Kriegs in der Ukraine gezielt und bedarfsbezogen weiterzubilden

Auf die Antworten der Schriftlichen Anfragen 19/16868 und 19/16872 vom 28.09.2023 zum gleichen Themenkomplex wird verwiesen.

16. Welche Mindestwohnfläche pro Bewohner*in gilt im UA TXL?

17. Stimmt es, dass in den 1000m² großen Leichtbauhallen jeweils 380 Personen einquartiert werden, was einer Wohnfläche von nur 2,6 m²/Person entspricht, wie es der Flüchtlingsrat in einem Bericht zum UA TXL darstellt (www.fluechtlingsrat-berlin.de/berichtzustaendetxl)

Zu 16. und 17.: Eine Mindestwohnfläche pro Bewohnenden ist für das UA TXL nicht definiert. Pro Unterbringungsbereich in einem Leichtbauhallenkomplex stehen maximal 380 Betten zur Verfügung.

18. Wie begründet der Senat die Abweichung von der Mindestwohnfläche nach den in Berlin seit Jahrzehnten für die Unterbringung Geflüchteter geltenden absoluten Untergrenze von 6 m² pro Person?

Zu 18.: Die Leichtbauhallen am Terminal C sind für die Notunterbringung geschaffen worden und stellen keine Regelunterkünfte des LAF dar. Der Senat hat sich im Dezember 2022 wie auch im September 2023 dazu entschlossen, die Notunterbringung aufzubauen bzw. zu erweitern, um drohende Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine abzuwenden. Die Bauweise der Leichtbauhallen in Waben ermöglicht die nur vorhandene Notunterbringung bis es gelingt, die dort untergebrachten Personen in andere Unterkünfte zu verlegen.

19. Wie begründet der Senat die Abweichung von der nach § 7 Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin nur unter der Voraussetzung, dass zusätzlich noch Nebenräume zur Mitbenutzung (Flure, Sanitärräume, Küchen etc.) zur Verfügung stehen, geltenden Untergrenze von 6 m² pro Person?

Zu 19.: Der Anwendungsbereich der Wohnungsaufsicht nach § 1 Absatz 1 Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG Bln) erstreckt sich auf Wohngebäude, Wohnungen und Wohnräume sowie die dazugehörigen Nebengebäude und Außenanlagen. Gemäß Abschnitt II. 3 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften zum Wohnungsaufsichtsgesetz (AV WoAufG Bln) vom 28. November 2005 (ABl. 2006 S. 4), geändert durch Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AV WoAufG Bln vom 17. August 2009 (ABl. S. 2257), ist unter einer Wohnung im Sinne des Gesetzes der Raum oder die Gesamtheit von Räumen, in denen eine Person oder mehrere zu einem Haushalt vereinigte Personen gemeinschaftlich ihr häusliches Leben führen, zu verstehen. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Notunterkunft erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein gemeinschaftliches häusliches Leben in einem Haushalt. Daher sind die Regelungen des WoAufG Bln nicht auf die Unterbringung im UA TXL anwendbar.

20. Ist es zutreffend, dass einzelne Leichtbauhallen aktuell nicht belegt sind, während in den belegten Hallen die Menschen sehr dicht aufeinander leben? Warum werden nicht sämtliche Kapazitäten genutzt, um eine Entzerrung zu erreichen und wenigstens etwas mehr Privatsphäre für die Bewohnenden zu ermöglichen?

21. Welche Maßnahmen zur Beheizung, zur Belüftung und zum Hitzeschutz für die Unterkunft und die Bewohnenden gibt es im UA TXL? Liegen dem Betreiber insoweit Beschwerden vor, und wenn ja welche?

Zu 20. und 21.: Alle auf dem Gelände des UA TXL für die Notunterbringung errichteten Leichtbauhallen sind bis auf eine Reserve für unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. der Ausbruch von ansteckenden, meldepflichtigen Infektionskrankheiten, belegt. Jeder Leichtbaukomplex verfügt über separate Räumlichkeiten zum Aufenthalt.

Darüber hinaus müssen bei erforderlichen Sanierungsmaßnahmen einzelne Leichtbauhallen freigezogen werden und stehen für die Zeit der Sanierung nicht für eine Belegung zur Verfügung.

In den Wintermonaten werden die Leichtbauhallen beheizt, in den Sommermonaten klimatisiert. Die Hallen werden in regelmäßigen Abständen gelüftet. Bei Bedarf erfolgt eine zusätzliche Lüftung der Hallen.

22. Welches Konzept für Beschwerden der Bewohner*innen gilt für das UA TXL? Wie wird darüber informiert, und wie wird sichergestellt, dass Bewohner*innen aufgrund von Beschwerden keine Nachteile haben? Bitte das Konzept ggf. der Antwort beifügen.

Zu 22.: Beschwerden können von den Bewohnenden der UA TXL an die Betreibenden des Ankunftszentrums und der Notunterbringung gerichtet werden. Darüber hinaus nimmt das LAF Beschwerden entgegen und verfolgt diese. Weiterhin können Beschwerden von Bewohnenden bei den Sprechstunden vor Ort oder direkt an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) gerichtet werden. Somit bestehen für die Bewohnenden im UA TXL die gleichen Möglichkeiten wie für Bewohnende von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, ein separates Konzept wurde nicht erstellt.

23. Unter den Bewohner*innen des UA TXL soll die Drohung kursieren, „das Jugendamt nimmt euch die Kinder weg, wenn Ihr Euch beschwert.“ Was haben Betreiber und LAF unternommen, um solchen Gerüchten entgegenzutreten?

Zu 23: Weder das Konsortium „Wir helfen Berlin“, das die Geflüchteten betreut, noch das LAF hat einen Überblick über die Sachverhalte, die zwischen den Bewohnenden im UA TXL sowie in der Notunterbringung ausgetauscht werden. Die DRK Sozialwerk Berlin gGmbH als Betreibende auch das LAF als Landesbehörde sind verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das zuständige Jugendamt zu informieren.

24. Gibt es Infos und Aushänge, an welche internen und externen Ansprechpartner Bewohner*innen sich mit Beschwerden wenden können, dass Beschwerden ggf. vertraulich behandelt werden, und dass es keine Sanktionen geben darf, wenn Bewohner*innen sich beschweren?

Zu 24.: Grundsätzlich können sich Geflüchtete, auch Mitarbeitende einer Unterkunft des LAF, mit ihrer Beschwerde an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) als externen Ansprechpartner wenden. Dies kann auch in anonymisierter Form erfolgen, so dass die Kontaktdaten der Beschwerdeführenden zwar in der BuBS vorliegen, aber nur die aufbereitete und anonymisierte Beschwerde an das LAF weitergeleitet wird.

Neben der Beschwerdeannahme in der Geschäftsstelle der BuBS können sich Bewohnende des UA TXL seit April 2023 zweimal pro Monat an die aufsuchende Beschwerdeannahme durch Lotsinnen und Lotsen sowie auch per Telefon, E-Mail, über die Website oder WhatsApp wenden. Hierzu liegt im UA TXL entsprechendes Informationsmaterial aus.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S-19/16872 verwiesen.

25. Gibt es im UA TXL eine*n Beauftragte*n für Antidiskriminierung?

Zu 25.: Nein.

26. Gibt es ein System a) des Betreibers und b) des LAF zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden von Bewohner*innen des UA TXL und deren Unterstützer*innen?

27. Wie viele Beschwerden liegen dort vor zu den Themen

- a) Unzureichender Zugang zu medizinischer Versorgung
- b) Unzureichende Unterbringung und Versorgung Kranker, Schwangerer, Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftiger
- c) Mängel der Essensversorgung
- d) Unangemessene Hausverbote
- e) Unangemessene Behandlung Diskriminierung durch Mitarbeitende
- f) Fehlende Unterstützung durch Mitarbeitende beim Ausfüllen von Formularen
- g) Sonstiges (welche Themen?)

Zu 26. und 27.: Grundsätzlich geht das Konsortium „Wir helfen Berlin“ als Betreibende der UA TXL als auch das LAF jeder Beschwerde nach. Alle Vorfälle werden in einem täglichen Lagebericht dokumentiert und an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet, die mit der Prüfung beauftragt werden. Bei Bedarf werden von den verantwortlichen Stellen entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Die Erfassung der Beschwerden erfolgt nicht statistisch, so dass keine Auskunft zu den vom Betreibenden und dem LAF empfangenen und bearbeiteten Beschwerden zu den Punkten a) bis g) vorliegt.

28. Ist die unabhängige Beschwerdestelle BUBS im UA TXL aktiv, wenn ja seit wann und in welchem Umfang? Wie viele Beschwerden liegen dort bisher vor zu den Themen

- a) Unzureichender Zugang zu medizinischer Versorgung
- b) Unzureichende Unterbringung und Versorgung Kranker, Schwangerer, Menschen mit Behinderung, pflegebedürftiger
- c) Mängel der Essensversorgung

- d) Unangemessene Hausverbote
- e) Unangemessene Behandlung Diskriminierung durch Mitarbeitende
- f) fehlende Unterstützung durch Mitarbeitende beim Ausfüllen von Formularen
- g) Sonstiges (welche Themen?)

Zu 28.: Die Ansprechmöglichkeiten der BuBS wurden in der Beantwortung der Frage 24 ausführlich dargestellt. Im März 2023 fanden Auftaktveranstaltungen vor Ort für Personal und Bewohnende statt. Auf Anfrage hat die BuBS nachfolgenden Sachstand zur themenbezogenen Anzahl der Beschwerden mitgeteilt:

- Eine Beschwerde zum unter a) genannten Thema in der BuBS-Kategorie Krankenversicherung / Service Behörden;
- zum unter b) genannten Thema 42 Beschwerden in der BuBS-Kategorie Hausinterne Angelegenheiten, 30 Beschwerden in der BuBS-Kategorie Hausordnung und Fehlende Mitbestimmung als Sammelbeschwerde wegen der auferlegten Maskenpflicht während der Corona-Pandemie;
- zum unter c) genannten Thema 51 Beschwerden in der BuBS-Kategorie Verpflegung;
- zum unter d) genannten Thema eine Beschwerde in der BuBS-Kategorie Hausordnung, eine Beschwerde in der BuBS-Kategorie Gewalt Security Unterkunft;
- zum unter e) genannten Thema 35 Beschwerden in der BuBS-Kategorie Diskriminierung als Sammelbeschwerde, da in zwei Unterkunftsbereichen unterschiedliche Arten von Frühstück bereitgestellt wurden.
- zum unter f) genannten Thema 7 Beschwerden in der BuBS-Kategorie Unterkunftspersonal. Dabei ging es darum,
 - dass Bewohnende Unterlagen für die Beantragung von Leistungen bei einem Sozialarbeitenden abgegeben haben, statt bei den zuständigen Behörden;
 - dass Bewohnende aufgrund einer fehlenden Anmeldung noch kein Kindergeld erhalten haben und davon ausgegangen sind, dass Sozialarbeitende diesen Sachverhalt ans zuständige Amt melden;
 - beim Abholen einer Krankenversicherungskarte bei Sozialarbeitenden diese bereits abgelaufen war;
 - wegen regelmäßigen Lärm ab 22.00 Uhr durch Bewohnende durch Gesang, an den sich Mitarbeitende des Betreibenden beteiligen;
 - wegen respektloser Behandlung eines Bewohnenden durch einen Mitarbeitenden des Betreibenden;
 - Mitarbeitende (mit blauen Westen) verhalten sich gegenüber Bewohnenden nicht respektvoll und provozieren Konflikte,

- zu unter dem Punkt g) genannten Thema werden nachfolgende Angaben ergänzt:
 - 28 Beschwerden in der BuBS-Kategorie Beeinträchtigte Lebensbedingungen (Verschmutzung allgemein, Verschmutzung der Sanitäreinrichtungen, nicht ausreichend Toilettenpapier und Reinigungs- sowie Waschmittel);
 - 4 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Sonstiges (Hygiene);
 - 3 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Gemeinschaftsräume (Ausstattung);
 - 1 Beschwerde zur BuBS-Kategorie Gemeinschaftsräume (Hygiene);
 - 1 Beschwerde zur BuBS-Kategorie private Räume (Ausstattung);
 - 28 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Leistungen / Service der Behörden;
 - 10 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Erreichbarkeit der Behörden;
 - 2 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Behördenpersonal (Service)
 - 2 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Kundenorientierung (Service der Behörden)
 - 4 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Sonstiges – Service Behörden;
 - 1 Beschwerde zur BuBS-Kategorie Unterkunft Kostenübernahme (Service Behörden);
 - 29 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Psychischer Gewalt gegenüber Erwachsenen (27 Personal Unterkunft/2 Sicherheitsdienstleistung);
 - 6 Beschwerden zur BuBS-Kategorie körperliche Gewalt gegenüber Erwachsenen (3 Personal Unterkunft / 3 Sicherheitsdienstleistung);
 - 3 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Psychische Gewalt gegenüber Kindern (Sicherheitsdienstleistung);
 - 1 Beschwerde zur BuBS-Kategorie Kinder körperliche Gewalt (Allgemein);
 - 13 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Postzustellung;
 - 5 Beschwerden zur BuBS-Kategorie Schul-/Kitabesuch;
 - 1 Beschwerde zur BuBS-Kategorie Auszug aus EAE (Ankunftscenter);
 - 1 Beschwerde zur BuBS-Kategorie Sonstiges (Umzugswunsch);
 - 1 Beschwerde Hausinterne Angelegenheiten.

29. Welches Konzept für Beschwerden des Personals gilt für die Unterkunft des UA TXL? Wie wird darüber informiert und wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende aufgrund von Beschwerden keine Nachteile haben? Bitte das Konzept ggf. der Antwort beifügen.

Zu 29.: Das Angebot der BuBS gilt gleichermaßen – auch in anonymisierter Form – für die Mitarbeitenden eines Betreibenden.

30. Gibt es im UA TXL eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz?

Zu 30.: Im UA TXL besteht keine gesonderte Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz. Seit dem 01. August 2023 besteht eine zentrale Meldestelle nach dem Hinweisgeber, an die sich Mitarbeitende der Senatsverwaltung und der nachgeordneten Behörden (wie z. B. das LAF) wenden können.

31. Haben die im UA TXL aktiven Organisationen jeweils einen Betriebsrat? Bitte für jede Organisation einzeln beantworten!

32. Haben dort tätigen Organisationen einen Betriebsrat bzw. eine Mitarbeitervertretung? Bitte für jede Organisation einzeln beantworten! Lehnen dort tätigen Organisationen als „Tendenzbetrieb“ ggf. die Gründung eines Betriebsrats ab? Bitte für jede Organisation einzeln beantworten!

Zu 31. und 32.: Die Fragestellung kann aus den mit dem DRK Sozialwerk Berlin gGmbH geschlossenen Vereinbarungen nicht beantwortet werden. Die Organisation der Interessenvertretung der Beschäftigten obliegt den Organisationen bzw. den Beschäftigten der Organisationen selbst.

33. Im Rahmen der Bewerbung auf Ausschreibungen des LAF haben Betreiber einer Aufnahmeeinrichtung u.a. ein Gewaltschutzkonzept, ein Kinderschutzkonzept und ein Schutzkonzept für Frauen vorzulegen. Zu welchen konkreten Standards zum Gewaltschutz und Schutz von Frauen und Kindern hat sich der Betreiber des UA TXL vertraglich verpflichtet?

a) Liegt ein schriftliches Gewaltschutzkonzept für die Unterkunft des UA TXL vor? Wenn nein, warum nicht?

b) Liegt ein schriftliches Kinderschutzkonzept für die Unterkunft des UA TXL vor? Wenn nein, warum nicht?

c) Liegt ein schriftliches Schutzkonzept für Frauen für die Unterkunft des UA TXL vor? Wenn nein, warum nicht? Bitte die Dokumente ggf. der Antwort beifügen.

Zu 33.: Ein Gewalt- und Kinderschutzkonzept liegt vor und wird aktuell durch das LAF und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung geprüft und abgestimmt. Regelmäßige Schulungen des Personals finden u. a. durch das mobile Kinderschutzteam des Trägers Wildwasser e.V. statt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/196872 verwiesen.

34. Findet bei der Zuteilung der Zelte, der Schlafabteile und der Betten an untereinander fremde Geflüchtete eine Geschlechtertrennung statt?

35. Ist es zutreffend, dass die Plätze in Schlafabteilen auch an Personen unterschiedlichen Geschlechts zugewiesen werden, die in keiner persönlichen Beziehung miteinander stehen, so dass z.B. eine Frau in einem Schlafabteil unmittelbar neben dem Bett eines Mannes schlafen muss, obwohl beide einander fremd sind, getrennt nur durch den 1m breiten Durchgang des Abteils?

36. Ist es zutreffend, dass deshalb in den Schlafabteilen Frauen durch einen nur 1 m breiten 8 m langen Durchgang zwischen den Betten des 14 Betten umfassenden Abteils in fühlbarer Nähe unmittelbar an den Betten von fremden Männer vorbeigehen müssen, um ihren Schlafplatz zu erreichen, und dass umgekehrt Männer in fühlbarer Nähe an den Betten von fremden Frauen vorbeigehen müssen, um ihren Schlafplatz zu erreichen?

37. Ist es zutreffend, dass Plätze in Doppelstockbetten auch an Personen unterschiedlichen Geschlechts zugewiesen werden, die in keiner persönlichen Beziehung miteinander stehen, so dass z.B. oben ein Mann und unten eine Frau schlafen muss, obwohl beide einander fremd sind?

Zu 34. bis 37.: Das UA TXL verfügt über Leichtbauhallen. Die gemeinsame Unterbringung von Familien wie auch der Geschlechtertrennung wird grundsätzlich eine hohe Priorität zugemessen, so dass auch bei Vollbelegung der Unterkunftsplätze diese Ansätze verfolgt werden, soweit dies möglich ist.

Sofern die Geschlechtertrennung wegen der Vollbelegung der Unterkunft nicht nach Ankunft umgehend erfolgen kann, wird dem Wunsch und dem Bedarf einer Umbuchung nachgekommen und diesem Bedarf eine hohe Bedeutung zugemessen.

38. Wie begründet der Senat den Verzicht auf eine Geschlechtertrennung?

39. Hält der Senat den Verzicht auf eine Geschlechtertrennung in Betten und Schlafkabinen im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte, Intimsphäre und Wohndauer der geflüchteten Menschen im UA TXL menschenrechtlich für vertretbar?

40. Hält der Senat den Verzicht auf eine Geschlechtertrennung in Betten und Schlafkabinen vertretbar im Hinblick darauf, dass viele Frauen möglicherweise Gewalterfahrungen haben?

Zu 38. bis 40.: Der Senat hält die Geschlechtertrennung in Betten und Schlafkabinen im Hinblick auf Persönlichkeitsrecht, Intimsphäre und Vermeidung von Retraumatisierungen durch vorangegangene Gewalterfahrungen für notwendig. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und daraus resultierender negativer Auswirkungen für die Betroffenen ist es aufgrund der Gesamtumstände derzeit leider nicht vermeidbar, dass in Einzelfällen die für notwendig erachteten Standards noch nicht erfüllt werden können. Die vom Senat beschlossene Erweiterung der Notunterbringung auf dem Gelände des UA TXL kann derartige Situationen ggf. weiter einschränken.

Wie in der Beantwortung der Fragen 34 bis 37 erläutert, wird diese Art der Unterbringung nach Möglichkeit bzw. Wunsch geändert.

41. Wie viele Strafanzeigen liegen bisher vor wegen im UA TXL begangener

a) Vergewaltigung (§ 177 StGB)

b) sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (§ 177 StGB)

c) sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§§ 176 ff. StGB)

d) sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses oder einer Amtsstellung usw. (§§ 174 – 174 c StGB)

e) sexueller Belästigung (§ 184 StGB)

f) sonstigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (welche Tatbestände?)

Zu 41: Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Bei der Polizei Berlin erfolgt keine gesonderte Erfassung von Verdachtsfällen von Straftaten für das Ukraine Ankunftszentrum.

Der nachfolgenden Tabelle sind die polizeilich erfassten Verdachtsfälle von Sexualdelikten der Jahre 2022 und 2023 für die Anschrift „13405 Flughafen Tegel“, die das Gesamtgelände des ehemaligen Flughafens umfasst, zu entnehmen:

Delikt	Anzahl Strafanzeigen
exhibitionistische Handlungen	1
Vergewaltigung (allein oder gemeinschaftlich)	1
Erregung öffentlichen Ärgernisses durch sexuelle Handlungen	1
sexuelle Belästigung	2
sexueller Missbrauch von Kindern – Einwirken auf Kind zur Vorbereitung sexuellen Missbrauchs	2
sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	1
Verbreitung pornographischer Inhalte	1
sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses oder einer Amtsstellung usw.	0

Quelle: DWH FI, Stand: 16. Oktober 2023

Berlin, den 30. Oktober 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung